

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Berchtesgadener Land e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Teisendorf, Ortsteil Oberteisendorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
4. Die Kreisvereinigung ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Bayern.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Angehörigen von geistig Behinderten, sowie von fördernden Mitgliedern
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z.B. Sonderkindergärten, Bildungseinrichtungen für Kinder im schulischen Alter, Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten, Wohnstätten, Kurzzeitbetreuung, ambulante Angebote sowie Angebote für Senioren. Der Verein kann solche Einrichtungen selbst schaffen.
3. Der Verein betrachtet es als Aufgabe in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss von Eltern und Freunden geistig Behinderter anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel

des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuwendungen
- d) sonstige Zuwendungen
- e) Schenkungen und Hinterlassenschaften

§ 5 ERWERBUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund formloser Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Bayern.
4. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bestehen aus.
 - a) den Vollmitgliedern mit unbeschränktem Stimm-, aktivem und passivem Wahlrecht und
 - b) den Mitarbeiter-MitgliedernDies sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die mit dem Verein selbst oder mit einer anderen Einrichtung, an der der Verein beteiligt ist, in einem Dienst- oder

Arbeitsverhältnis stehen. Nicht als Dienst- oder Arbeitsverhältnis im vorgenannten Sinne gilt das Vertragsverhältnis, kraft dessen ein behindertes Mitglied des Vereins in einer Werkstatt für Behinderte oder einer ähnlichen Einrichtung tätig ist.

Die Mitarbeiter-Mitglieder die nach dem 22.03.1996 als Mitglieder neu aufgenommen werden haben weder Stimm- noch aktives oder passives Wahlrecht. Diejenigen Mitarbeiter-Mitglieder, die vor dem 23.03.1996 aufgenommen wurden, sind in der Mitgliederversammlung unbeschränkt Stimm- und aktiv wahlberechtigt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können sie nicht gewählt werden.

Alle Mitarbeiter-Mitglieder sind jedoch in vollem Umfang berechtigt, Anträge zu stellen.

5. Die Mitglieder leisten ihre Beiträge in Geld. Über die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5a) EHRENMITGLIEDER

Mit ihrer Zustimmung können vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Ehrenmitglieder berufen werden. Ehrenmitglieder sind zur Leistung von Beiträgen nicht verpflichtet. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft gilt § 6 entsprechend.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt; der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen;
 - b) durch den Tod eines Mitgliedes;
 - c) durch Ausschließung;
 - d) bei einem Beitragsrückstand mit mehr als zwei Jahresbeiträgen.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält. Dies gilt insbesondere im Falle unerlaubter Preisgabe von vereinsinternen Informationen an Dritte.
3. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
6. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Versammlung findet regelmäßig im Monat Juli eines Jahres statt. Anträge hierzu sind bis spätestens 15. Mai schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) Auflösung der Vereinigung und Verwendung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens;
 - f) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der den Erschienenen zustehenden Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist als Neutralstimme zu werten

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB einzeln durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse aller Organe des Vereins, sowie für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers i. S. § 12.
5. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9a) EHRENVORSTANDS-MITGLIEDER

Mit ihrer Zustimmung können vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Ehrenvorstandsmitglieder berufen werden. Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht, nach besonderer Einladung durch den Vorstand an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft endet durch Niederlegung des Ehrenamtes, durch

Tod (bei juristischen Personen Verlust der Rechtsfähigkeit) und durch Ausschließung nach Beschluss des Vorstands. Im letzteren Fall gilt § 6 Nr. 2-4 entsprechend

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünschen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstände. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise die des 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist als echte Neutralstimme zu werten.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Erhebt 1/3 der Vorstände gegen einen gefassten Beschluss Einspruch, so bedarf dieser zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. In diesem Falle haben die Einspruchsführer das Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung zu diesem Thema. Der Antrag auf Einberufung muss spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung beim Vorstand eingegangen sein.
5. Der Geschäftsführer des Vereins nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Weitere Personen können zu diesen Sitzungen hinzugezogen werden, soweit die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt.

§ 11 BEIRAT

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden.
2. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

§ 12 GESCHÄFTSSTELLE

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und führt die Geschäfte des Vereins nach Anweisung des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende ist berechtigt, dem Geschäftsführer Vollmacht für die Ausführung aller Rechtsgeschäfte, die den regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsgang des Vereins betreffen, zu erteilen. Der Umfang der Vertretungsmacht des Geschäftsführers kann durch Beschluss des Vorstandes im Einzelfall beschränkt oder erweitert werden.

§ 13 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Über den Verbleib des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Es muss aber einer Einrichtung oder mehreren Einrichtungen zufallen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwenden. Dies gilt auch beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.